

PROTOKOLL

über die mit Ladung und Bekanntmachung des Bürgermeisters vom 01. Oktober 2021 auf Montag, 11. Oktober 2021 ausgeschriebene und im Sitzungsraum „Hönig“ des Gemeindehauses stattgefundene 36. Gemeinderatssitzung.

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 23:20 Uhr

Anwesende: Bgm. Dietmar Bertold, Bgm.-Stv. Stefan Falger, GV. Armin Sprenger die Gemeinderäte Andreas Hosp, Benjamin Jauk, Marc Koch und Kurt Sprenger sowie Gemeinderat-Ersatzmitglied Robert Hörbst, Cornelia Steinberger, Gerda Christine Falger und Herbert Köck;

entschuldigt: GV. Florian Singer, GR. Roland Müller, GR. Anita Haritzer-Wechner und GR. Christine Falger;

nicht entschuldigt: -

Schriftführer: Andre Zobl

Bürgermeister Bertold begrüßt den Gemeinderat recht herzlich. Publikum ist anwesend. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung mit der

Angelobung von Gemeinderat-Ersatzmitglied Gerda Christine Falger. Danach folgt die

Tagesordnung

1. Genehmigung des Protokolls der 35. Gemeinderatssitzung vom 29.07.2021.
2. Bericht des Bürgermeisters.
3. Beratung und Beschlussfassung zur Verlängerung der Frist zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Berwang bis 29.06.2024.
4. Änderung des Flächenwidmungsplanes in Berwang: Umwidmungen im Bereich der Gp. 273, 277 und 280 in KG 86002 Berwang. (Hotel Singer OG u.a.)
5. Satzung Wasserverband „Instandhaltung Schutzbauten Außerfern“.
6. Auftragsvergabe Erschließung für Rintigwaldweg (Siedlungsgebiet Berwang).
7. Verpachtung der Kaminstube ab Herbst 2021.
8. Weitere Verpachtung des Grundstückes Gp. 496 in KG 86002 Berwang am Mühlboden an Frau Elisabeth Rosen.
9. Anfragen, Anträge und Allfälliges.

Aufgrund der Dringlichkeit stellt GR. Andreas Hosp entsprechend § 35 Abs. 3 TGO 2001 den Antrag an den Gemeinderat, um Aufnahme von einem weiteren Tagesordnungspunkt (Top 10). Der Tagesordnungspunkt lautet wie folgt:

Zu TOP 10) Ansuchen der Frau Andrea Sindlhofer und des Herrn Peter Lackner, 6622 Berwang, Berwang 154 für einen Bauplatz im Siedlungsgebiet.

Abstimmungsergebnis:
7 Stimmen dafür
4 Stimmen dagegen

Entsprechend § 35 Abs. 3 TGO 2001 wurde keine Mehrheit von zwei Dritteln (8 Stimmen) für die Zuerkennung der Dringlichkeit erreicht. Daher ist die Aufnahme des Top 10) somit abgelehnt.

Es folgt eine emotionale Diskussion über die Vergaberichtlinien im Siedlungsgebiet Berwang. Zur Besprechung über mögliche künftige Vergaberichtlinien wird der Termin, Donnerstag, 28.10.2021 um 17:00 Uhr im Gemeindeamtsgebäude vereinbart.

Zu TOP 1) Genehmigung des Protokolls der 35. Gemeinderatssitzung vom 29.07.2021.

Das Protokoll der 35. Gemeinderatssitzung vom 29.07.2021 wird durch den Gemeinderat Berwang genehmigt.

Abstimmungsergebnis:
6 Stimmen dafür
5 Stimmen enthalten (waren nicht dabei)

Zu TOP 2) Bericht des Bürgermeisters.

- Bgm. Bertold berichtet in aller Kürze über Ereignisse, Besprechungen, Treffen, Projekte usw. die sich seit der letzten Gemeinderatssitzung ereignet haben, so z.B. Spatenstich zum Baubeginn der Wohnanlage der Fa. TIGEWOSI, Coworkation (Patrick Schwarz), Bauverhandlung Hartmann/Brandt, Chronik, Generalversammlung der Bergbahnen Berwang GmbH & Co.KG, kurzer Bericht zur Freizeitanlagen Bärenarena GmbH, Elternabend vom Kindergarten Berwang, Termin bei Landeshauptmann-Stellvertreter Josef Geisler wegen Projekt Mehrzweckgebäude, etc...

Zu TOP 3) Beratung und Beschlussfassung zur Verlängerung der Frist zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Berwang bis 29.06.2024.

Wie vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht mit Schreiben vom 03.11.2014, GZ.: RoBau-2-802/9/7-2014 mitgeteilt und wie im LGBl. Nr. 135/2014 veröffentlicht, ist die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Berwang bis spätestens 20.07.2021 vom Gemeinderat der Gemeinde Berwang zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Leider verzögert sich die Ausarbeitung des neuen örtlichen Raumordnungskonzeptes zur Fortschreibung, wodurch die Frist bis 20.07.2021 keinesfalls mehr eingehalten werden kann. Daher wurde die Verlängerung der Frist zur Fortschreibung mit Gemeinderatsbeschluss vom 21.06.2021 unter TOP 3) bis 31.12.2022 beschlossen.

Auf ausdrückliche Empfehlung vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, sollte das örtliche Raumordnungskonzept der Gemeinde Berwang nicht nur bis zum 31.12.2022 sondern bis 29.06.2024 verlängert werden. Dies stellt die maximal mögliche

Verlängerung auf insgesamt 10 Jahre dar. Hierdurch wird mehr Zeit für die anstehenden Aufgaben und Arbeiten zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (ÖROK) gewonnen.

Der Gemeinderat beschließt die Verlängerung der Frist zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes bis 29.06.2024.

Abstimmungsergebnis:
7 Stimmen dafür
4 Stimmen dagegen

Zu TOP 4) Änderung des Flächenwidmungsplanes in Berwang: Umwidmungen im Bereich der Gp. 273, 277 und 280 in KG 86002 Berwang. (Hotel Singer OG u.a.)

Aufgrund von Grenzneuvermessungen im Bereich der Landesstraße L21-Berwang-Namloser-Straße, besteht für das Grundstück Gp. 273 in KG 86002 Berwang derzeit keine einheitliche Widmung mehr.

Damit das Grundstück Gp. 273 aus baurechtlicher Sicht weiterhin bebaubar bleibt, ist beabsichtigt, dieses einheitlich in Tourismusgebiet zu widmen. Im Gegenzug für die Korrektur der Widmung auf Gp. 273 werden die Grundstücke Gp. 277 und 280 in einheitlich Freiland gewidmet. Die Grundstücke Gp. 277 und 280 sind nur im äußerst geringen Ausmaß von der Änderung des Flächenwidmungsplanes betroffen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Berwang gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer Gemeinde Berwang ausgearbeiteten Entwurf vom 08.07.2021, mit der Planungsnummer 802-2021-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Berwang im Bereich 277, 280, 273 KG 86002 Berwang (zur Gänze/zum Teil) **durch 4 Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Berwang vor:

Umwidmung

Grundstück 273 KG 86002 Berwang
rund 130 m²
von Freiland § 41
in
Tourismusgebiet § 40 (4)

weitere Grundstück 277 KG 86002 Berwang
rund 5 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4)
in
Freiland § 41

weitere Grundstück 280 KG 86002 Berwang
rund 2 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4)
in
Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Berwang ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Berwang eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 5) Satzung Wasserverband „Instandhaltung Schutzbauten Außerfern“.

Für die Instandhaltung der zahlreichen Schutzbauten im Bezirk Reutte wird ein Wasserverband gegründet. Hierfür muss eine Satzung durch alle beteiligten Gemeinden bzw. dessen Gemeinderäte beschlossen werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Berwang beschließt in seiner Sitzung vom 11.10.2021 einstimmig ~~–mehrheitlich~~ mit **11** Ja Stimmen und **0** Nein Stimmen bei **0** Stimmenthaltungen nachstehend angeführte Satzung des Wasserverbades „Instandhaltung Schutzbauten Außerfern“:

Die Satzung des Wasserverbades „Instandhaltung Schutzbauten Außerfern lautet wie folgt:

Satzungen des Wasserverbandes

INSTANDHALTUNG SCHUTZBAUTEN AUSSERFERN

§ 1

Name, Rechtspersönlichkeit und Sitz des Verbandes

- (1) Der Wasserverband führt den Namen „Instandhaltung Schutzbauten Außerfern“ und ist aufgrund einer freien Vereinbarung der daran Beteiligten gemäß §§ 87 und 88 Abs. 1 lit. a des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959 in der geltenden Fassung, insbesondere der Gesetze BGBl.Nr. 252/1990 und BGBl. I Nr. 155/1999 gebildet.
- (2) Er hat seinen Sitz in PLZ Ort.
- (3) Mit der Rechtskraft des die freie Vereinbarung der daran Beteiligten anerkennenden Bescheides der Wasserrechtsbehörde erlangt der Verband Rechtspersönlichkeit als Körperschaft öffentlichen Rechtes. Der Anerkennungsbescheid schließt die Genehmigung der Satzungen in sich.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Umfang des Verbandes

- (1) Zweck, Aufgaben und Umfang des Verbandes sind (insbesondere):
 1. Die Kontrolle, Betreuung und Instandhaltung von Schutzbauten gegen die Naturgefahrenarten Lawine, Steinschlag und Hangbewegungen im Verbandsgebiet (eine detaillierte Auflistung der Bauwerke ist in Beilage A beigefügt);
 2. die rechtzeitige Aufbringung der für die Durchführung des Verbandszweckes nötigen Mittel, einschließlich der Bildung von Rücklagen.
- (2) Das Verbandsgebiet umfasst folgende 21 Außerferner Gemeindegebiete (Aufzählung in alphabetischer Reihenfolge): Bach, Berwang, Biberwier, Bichlbach, Elbigenalp, Elmen, Gramais, Häselgehr, Heiterwang, Hinterhornbach, Höfen, Holzgau, Kaisers, Namlos, Nesselwängle, Pfafflar, Reutte, Steeg, Tannheim, Wängle, Zöblen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
- * die Gemeinde Bach,
 - * die Gemeinde Berwang,
 - * die Gemeinde Biberwier,
 - * die Gemeinde Bichlbach,
 - * die Gemeinde Elbigenalp,
 - * die Gemeinde Elmen,
 - * die Gemeinde Gramais,
 - * die Gemeinde Häselgehr,
 - * die Gemeinde Heiterwang,
 - * die Gemeinde Hinterhornbach,
 - * die Gemeinde Höfen,
 - * die Gemeinde Holzgau,
 - * die Gemeinde Kaisers,
 - * die Gemeinde Namlos,
 - * die Gemeinde Nesselwängle,
 - * die Gemeinde Pfafflar
 - * die Marktgemeinde Reutte,
 - * die Gemeinde Steeg,
 - * die Gemeinde Tannheim,
 - * die Gemeinde Wängle,
 - * die Gemeinde Zöblen.
- (2) Jedes Mitglied entsendet 1 Person.
- (3) Der Umfang der in der Folge geregelten Rechte und Pflichten der Mitglieder richtet sich nach ihrer Teilnahme am Verband.
- (4) Soweit keine besonderen Vollmachtsverhältnisse bestehen, werden die einzelnen Mitglieder durch ihre gesetz- oder satzungsgemäßen Bevollmächtigten vertreten (§ 88e Abs. 2 WRG 1959).

§ 4 Nachträgliche Einbeziehung von Mitgliedern

- (1) Im Einvernehmen mit dem Verband können auf ihr Verlangen auch weitere Gebietskörperschaften oder Wassergenossenschaften oder Rechtspersonen in den Verband als Mitglieder einbezogen werden.
- (2) Ist mit der Einbeziehung eine Gebietsänderung oder eine Änderung der Mitgliedschaft und damit eine Satzungsänderung verbunden, wird die Einbeziehung des neuen Mitgliedes erst mit der wasserrechtsbehördlichen Genehmigung der Satzungsänderung rechtswirksam.
- (3) Der Verband ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihm durch den Beitritt etwa verursachten besonderen Kosten zu verlangen.
- (4) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für den Fall, dass die Wasserrechtsbehörde den Verband zur nachträglichen Einbeziehung neuer Mitglieder oder auf Antrag des Verbandes Rechtspersonen im Sinne des Abs. 1 zum Beitritt verhalten hat.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Im Einvernehmen mit dem Verband können auf ihr Verlangen einzelne Mitglieder aus dem Verband ausgeschieden werden, wenn der Zweck des Verbandes auch weiterhin gesichert bleibt.
- (2) Der Verband ist verpflichtet, einzelne Mitglieder auf dessen Verlangen auszuscheiden, wenn ihnen nach Ablauf einer zur Erreichung des erhofften Erfolges genügenden Zeit aus der Teilnahme am Verbandsunternehmen kein wesentlicher Vorteil erwachsen ist und dem Verband durch das

Ausscheiden kein überwiegender Nachteil entsteht.

- (3) Dem Verband steht das Recht zu, an die Wasserrechtsbehörde den Antrag auf Ausscheiden eines Mitgliedes zu stellen, wenn aus der weiteren Teilnahme dem Verband wesentliche Nachteile erwachsen. Dem ausscheidenden Mitglied steht das Recht auf Rückerstattung der geleisteten Beiträge.
- (4) Beabsichtigte Ausscheidungen von Mitgliedern sind der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen, damit diese gegebenenfalls die Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen, Interessen der Verbandsgläubiger und die öffentlichen Interessen hinsichtlich der Förderung aus öffentlichen Mitteln wahrnehmen kann.
- (5) Ist das Ausscheiden eines Mitgliedes mit einer Satzungsänderung verbunden, wird dieses erst mit der wasserrechtsbehördlichen Genehmigung der Satzungsänderung wirksam.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind nach Maßgabe ihrer Mitgliedschaft berechtigt,
 - a) an der Verbandsverwaltung satzungsgemäß teilzunehmen;
 - b) an den vom Verband erbrachten Leistungen, an den dem Verband dienenden Maßnahmen teilzunehmen;
 - c) an den dem Verband aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuwendungen (Darlehen, Subventionen u.dgl.) verhältnismäßig teilzunehmen;
 - d) das satzungsgemäß gewährleistete Stimmrecht auszuüben;
 - e) Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet,
 1. die Erreichung des Verbandszweckes nach Kräften zu fördern und dem Verband bei der Erfüllung der Verbandsaufgaben im Rahmen des Zumutbaren behilflich zu sein;
 2. den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Anordnungen der Verbandsorgane zeitgerecht und gewissenhaft nachzukommen;
 3. die vorgeschriebenen Beiträge zu den dem Verband erwachsenden Kosten innerhalb der festgelegten Fristen zu leisten, wobei die in Geld zu leistenden Beträge innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Vorschreibung einzuzahlen sind;
 4. den Organen des Verbandes Schäden oder Missstände an den vom Verband zu erhaltenden und zu betreuenden Anlagen unverzüglich mitzuteilen;
 5. darauf Einfluss zu nehmen, dass ihre Vertreter die Wahl zu Verbandsorganen annehmen, sofern nicht ein wichtiger von der Mitgliederversammlung anerkannter Grund dagegen spricht;
 6. dem Verband auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskünfte zu geben, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben (einschließlich die Verpflichtung des Verbandes zur Erteilung von Auskünften an Organe der Aufsicht gemäß § 25) und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind.
- (2) Soweit es zu einer möglichst wirtschaftlichen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erforderlich ist, kann der Verband seinen Mitgliedern in zumutbarem Umfang Aufträge erteilen, Arbeiten übertragen und die Unterstützung des Verbandszweckes durch innerbetriebliche Maßnahmen verlangen.

§ 8 Maßstab für die Aufteilung der Erhaltungs- und Betriebs- (sowie Verwaltungs-)kosten

- Soweit die Kosten, die dem Verband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können, sind sie nach Maßgabe der Verbandsanteile auf die einzelnen Verbandsmitglieder aufzuteilen.
- Auf die Mitglieder aufzuteilende Kosten sind insbesondere:
 - a) Kosten für die Laufende Überwachung und Kontrolle der Schutzbauten
 - b) Instandhaltungskosten von Maßnahmen in geringem Umfang
 - c) Betriebs-/Verwaltungskosten

d) Rücklagenanteile.

- Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Anteil der im jeweiligen Gemeindegebiet bestehenden Bauwerke zum Schutz vor Lawinen, Steinschlag und Hangbewegungen, die mit 02.11.2020 im Digitalen Wildbach- und Lawinenkataster der Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Tirol, erfasst sind. Ausgenommen von den Bauwerken sind waldbauliche Maßnahmen (bspw. Aufforstungen), Gleitschneeböcke, Querfällungen und Sickerflächen. In untenstehender Tabelle sind die Beitragsanteile der Gemeinden absteigend gelistet. Eine detaillierte Auflistung der bestehenden Bauwerke ist in Beilage A enthalten. Schutzbauwerke, die auch außerhalb des Gemeindegebietes ihre Schutzwirkung entfalten, wurden gemäß dem Kostenbeitragsanteil der jeweiligen Gemeinde aus den Projekten der Wildbach- und Lawinenverbauung anteilig aufgeteilt. Dies betrifft:
 - Bauwerke in den Einzugsgebieten der „Elmer Mähder“ und „Lenzerwald“-Lawine werden zu 29 % der Gemeinde Elmen und zu 71 % der Gemeinde Pfafflar zugeteilt
 - Bauwerke im Einzugsgebiet der „Hinteren Brandmähder“-Lawine im Gemeindegebiet von Bichlbach sind zu 100 % der Interessentengemeinde Berwang zugeteilt
 - Die Anbruchverbauung der „Holehner Tal“-Lawine im Gemeindegebiet von Berwang wird weiterhin der Gemeinde Berwang, der Auffangdamm im Gemeindegebiet von Bichlbach der Gemeinde Bichlbach zugerechnet

Gemeinde	Beitragsanteile (%)
Häselgehr	21,11
Pfafflar	20,94
Gramais	9,19
Elbigenalp	7,53
Berwang	6,50
Holzgau	5,96
Bichlbach	5,48
Kaisers	4,90
Elmen	4,49
Hinterhornbach	4,17
Bach	2,18

Gemeinde	Beitragsanteile (%)
Steeg	1,99
Heiterwang	1,78
Wängle	1,25
Tannheim	0,64
Höfen	0,61
Biberwier	0,46
Namios	0,32
Reutte	0,21
Nesselwängle	0,2
Zöblen	0,11

- Die Aufteilung der Kosten ist längstens alle sechs Jahre – von der Genehmigung dieser Satzungen an gerechnet – durch den Vorstand zu überprüfen. Bei festgestellter Änderung der Aufteilungsgrundlagen ist durch den Vorstand eine Schlüsselanpassung vorzuschlagen und diese nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- Rückständige Beiträge werden, wenn die Einmahlung durch den Vorstand fruchtlos geblieben ist, auf sein Ansuchen nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingetrieben.

§ 9 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Obmann,
- die Schlichtungsstelle,
- die Rechnungsprüfer.

§ 10

Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ in allen grundsätzlichen Verbandsangelegenheiten. Ihr obliegen insbesondere:
 1. die Beschlussfassung über die Satzungen und ihre Änderung;
 2. die Wahl der Vorstandsmitglieder;
 3. die Wahl des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters;
 4. die Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle;
 5. die Bestellung der Rechnungsprüfer;
 6. Änderungen der Dauer der Geschäftsperiode (wird in den vorliegenden Satzungen keine Dauer festgelegt, beträgt die Geschäftsperiode 2 Jahre);
 7. die Beschlussfassung über den Voranschlag für die Geschäftsperiode, den Rechnungsabschluss über die abgelaufene Geschäftsperiode sowie die Entlastung des Vorstandes, des Obmannes und der Rechnungsprüfer;
 8. die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
 9. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung;
 10. die Beschlussfassung über Richtlinien an den Vorstand hinsichtlich der ihm nach den Satzungen zugewiesenen Angelegenheiten (Geschäftsordnung/Geschäftseinteilung);
 11. die Genehmigung von Studien;
 12. die Beschlussfassung über die Vergabe von Aufträgen (Leistungen, Lieferungen, Darlehen u.dgl.), sofern sie nicht von der Geschäftsordnung erfasst sind bzw. im Einzelfall ein anderes Organ dazu ermächtigt wird;
 13. die Beschlussfassung über den Maßstab für die Aufteilung der Kosten sowie die Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages;
 14. die Festsetzung der Entschädigung der Funktionäre;
 15. die Beschlussfassung über die nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern und der damit allenfalls verbundenen, von den neu hinzukommenden Mitgliedern zu erfüllenden Bedingungen und Leistungen (z.B. technischer und/oder finanzieller Natur) sowie über das Ausscheiden von Mitgliedern einschließlich der aus dem letztgenannten Anlass von den betreffenden Mitgliedern bzw. vom Verband zu erbringenden Leistungen, sowie die Beschlussfassung über die in solchen Fällen an die Wasserrechtsbehörde zu stellenden Anträge;
 16. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes, die Regelung der sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten, die Liquidierung seines Vermögens, die allfällige Bestellung eines Liquidators und weitere aus diesem Anlass zu treffenden Maßnahmen (§ 27).
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die nähere Ausführung generell gehaltener Beschlüsse gemäß Abs. 1 allgemein oder im einzelnen Fall auf den Vorstand übertragen.

§ 11

Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, Stimmrecht der Mitglieder

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Obmann mindestens einmal während der Geschäftsperiode zur Beschlussfassung über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss nachweislich einzuberufen. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung jederzeit einzuberufen, wenn wichtige Gründe vorliegen oder die Einberufung von mindestens einem Drittel der im Wasserverband vorhandenen Stimmen verlangt wird.
- (2) Alle Mitglieder und die Wasserrechtsbehörde sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Der Obmann hat die Tagesordnung festzusetzen und ist verpflichtet, einen in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallenden Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn dies von einem Mitglied spätestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich verlangt wird.
- (3) Zur Vorbereitung von Beschlüssen können der Mitgliederversammlung Fachleute zur Beratung beigezogen werden.
- (4) In der Mitgliederversammlung haben alle Verbandsmitglieder Sitz und Stimme. Die Zahl der auf jedes Mitglied entfallenden Stimmen entspricht der Zahl seiner Beitragsanteile (siehe Tabelle in § 8). Soweit jedoch die auf ein Mitglied entfallenden Stimmen die Hälfte sämtlicher Beitragsanteile bzw. die Hälfte der Gesamtkosten übersteigen, bleiben sie bei der Ermittlung der Stimmenzahl außer Betracht.

Die Stimmanteile auf Basis der Beitragsanteile fallen wie folgt aus:

Gemeinde	Stimmen	Gemeinde	Stimmen
Häselgehr	21,11	Steeg	1,99
Pfafflar	20,94	Heiterwang	1,78
Gramais	9,19	Wängle	1,25
Elbigenalp	7,53	Tannheim	0,64
Berwang	6,50	Höfen	0,61
Holzgau	5,96	Biberwier	0,46
Bichlbach	5,48	Namlos	0,32
Kaisers	4,90	Reutte	0,21
Elmen	4,49	Nesselwängle	0,2
Hinterhornbach	4,17	Zöblen	0,11
Bach	2,18		

- (5) Die Mitgliederversammlung ist, sofern Abs. 6 nichts anderes bestimmt, beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, die gleichzeitig mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigen. Für die Gültigkeit des Beschlusses genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Beschlussfähigkeit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung nicht erreicht und handelt es sich nicht um einen Beschluss nach Abs. 6, so kann die Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung abermals einberufen werden. Die neuerliche Einberufung hat den ausdrücklichen Hinweis zu enthalten, dass die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder bzw. der durch sie vertretenen Stimmenanzahl gegeben sein wird.
- (6) Beschlüsse über die Änderung der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten sowie über die Auflösung des Verbandes bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder. Diese Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam.
- (7) Das Stimmrecht wird durch Erheben der Hand ausgeübt. Auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern ist die Abstimmung geheim durchzuführen. In diesem Fall erhält jedes vertretene Mitglied vom Vorsitzenden so viele Stimmzettel als es Stimmen auf sich vereinigt.
- (8) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu zeichnen ist. In die Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstige Ergebnisse der Sitzung mit Angabe des Abstimmungsergebnisses und des Stimmenverhältnisses aufzunehmen.
- (9) Das Ergebnis der Wahlen bzw. der Bestellung der einzelnen Funktionen (§ 10 Abs. 1 Z. 2-6) ist der Wasserrechtsbehörde und der Wasserbuchbehörde bekanntzugeben.

§ 12

Wirkungsbereich des Vorstandes

In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen:

1. die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzungen und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien (§ 10 Abs. 1 Z. 11);
2. die Entscheidungen in jenem Wirkungsbereich, der ihm von der Mitgliederversammlung übertragen wurde (§ 10 Abs. 2);
3. die Einstufung der Verbandsmitglieder nach dem Maßstab für die Aufteilung der Kosten;
4. die Verfassung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses bzw. der zweijährlichen Abrechnung gemäß § 88d Abs. 1 WRG 1959;
5. die Vorschreibung und Einhebung der Beiträge; Festlegung der Fristen für die Erbringung von Naturalleistungen bzw. Vorschreibung eines angemessenen Ersatzbeitrages in Geld;

6. die Kassen- und Rechnungsführung sowie der Zahlungsvollzug;
7. die Evidenthaltung der Verbandsmitglieder sowie der dem Verbandszweck dienenden Einrichtungen (Führung des Vermögensverzeichnisses);
8. Erstellung von Rahmen- und Finanzplänen;
9. der Auftrag an den Obmann zur Einberufung der Mitgliederversammlung;
10. die Vorlage des Tätigkeitsberichtes sowie eines Berichtes über den Zustand der verbandseigenen Anlagen an die Mitgliederversammlung;
11. die Vorbereitung der fünfjährigen Berichte an die Aufsichtsbehörde nach § 89 Abs. 2 WRG 1959;
12. Handlungen und Entscheidungen im übertragenen Wirkungsbereich gemäß § 24.

§ 13 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand von 4 Mitgliedern für die Dauer der aktuellen Gemeinderatsperiode.
- (2) Einer Minderheit, die wenigstens ein Fünftel der Beitragsanteile auf sich vereinigt, ist auf ihr Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Vorstand einzuräumen.
- (3) Als Mitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer das Verbandsmitglied nach außen zu vertreten gesetzlich oder durch besondere Bevollmächtigung befugt ist. Erlischt die gesetzliche Bevollmächtigung, scheidet das Vorstandsmitglied, sofern keine besondere Bevollmächtigung ausgesprochen wird, aus dem Vorstand aus. Ein durch eine besondere Bevollmächtigung in den Vorstand gewähltes Mitglied scheidet mit dem Entzug bzw. mit dem Erlöschen der Vollmacht aus dem Vorstand aus.

§ 14 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich oder wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder es verlangen, vom Obmann unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 2 Mitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand beschließt mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Der Obmann stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag. Für die Gültigkeit des Beschlusses genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu zeichnen ist. In die Niederschrift sind jedenfalls sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstigen Ergebnisse der Sitzung unter Angabe des Abstimmungsergebnisses aufzunehmen.

§ 15 Wirkungsbereich des Obmannes

- (1) Dem Obmann obliegen:
 1. die Vertretung des Verbandes nach außen;
 2. die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes;
 3. die Führung des Vorsitzes in den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes;
 4. die Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, soweit diese nicht dem (den) Geschäftsführer(n) übertragen ist;
 5. die Besorgung der laufenden Geschäfte;
 6. die Zeichnung für den Verband.
- (2) Der Obmann ist befugt, anstelle der Kollegialorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hievon hat er dem jeweils zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten und hiefür dessen nachträgliche Zustimmung einzuholen.
- (3) Bei Verhinderung des Obmannes obliegen die Aufgaben des Obmannes dem Obmann-Stellvertreter, und zwar bei vorübergehender Verhinderung für die Dauer der Verhinderung, bei dauernder Verhinderung bis zur Wahl des neuen Obmannes. Ist auch der Obmann-Stellvertreter verhindert, so hat das dienstälteste Mitglied des Vorstandes die Aufgaben wahrzunehmen.

§ 16

Wirkungsbereich der Rechnungsprüfer

Den Rechnungsprüfern obliegen:

1. die Prüfung der Kassengebarung und der Vermögensverzeichnisse;
2. die Prüfung des Rechnungsabschlusses bzw. der Abrechnung;
3. die Verfassung der Berichte über die Prüfungsergebnisse und deren Vorlage an die Mitgliederversammlung;
4. die Stellung der entsprechenden Anträge aufgrund des Prüfungsberichtes.

§ 17

Bestellung der Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer der aktuellen Gemeinderatsperiode 2 Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (2) Zu Rechnungsprüfern können nur Personen bestellt werden, die die Wählbarkeit im Sinne der Bestimmungen über die Wahlen der Gemeindevertretungen besitzen.

§ 18

Voranschlag

- (1) Der Entwurf des Voranschlages für die Geschäftsperiode ist vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Im Entwurf sind sämtliche in der kommenden Geschäftsperiode zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen. Kommt kein zeitgerechter Beschluss des Voranschlages zustande, so tritt eine Budgetfortschreibung im Ausmaß des Vorjahres-Voranschlages in Kraft.
- (2) Die Einnahmen sind unter Berücksichtigung ihrer in der vorangegangenen und in der laufenden Geschäftsperiode aufgetretenen Entwicklung einzuschätzen.
- (3) Die Ausgaben dürfen nur mit dem sachlich begründeten, unabweislichen Erfordernis in der Geschäftsperiode veranschlagt werden. Zahlungen, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind, müssen ungekürzt veranschlagt werden.
- (4) Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen, wobei jedoch auf die Bildung entsprechender Rücklagen Bedacht zu nehmen ist. Überschreiten die veranschlagten Ausgaben die veranschlagten Einnahmen, so sind gleichzeitig die zur Herstellung des Ausgleichs erforderlichen Vorschläge zu erstatten bzw. die entsprechenden Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- (5) Bei wesentlichem Übersteigen der Ausgaben während der Geschäftsperiode ist eine Kreditüberschreitung oder ein Nachtragsvoranschlag unter Beachtung der Grundsätze gemäß Abs. 3 zu erstellen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Die ist zumindest dann erforderlich, sobald die Ausgabenüberschreitung insgesamt 10 v. H. der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes übersteigt.

§ 19

Rechnungsabschluss und Rechnungsprüfung

- (1) Der Rechnungsabschluss, der vom Vorstand spätestens bis 31.3. des der Geschäftsperiode folgenden Jahres zu erstellen ist, hat die gesamte Gebarung des Verbandes für die abgelaufene Geschäftsperiode, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, zu enthalten.
- (2) Der vom Vorstand als Rechnungsleger unterfertigte Rechnungsabschluss ist den Rechnungsprüfern zeitgerecht zur Prüfung und Erstellung des Prüfungsberichtes zuzuleiten.
- (3) Kann die Mitgliederversammlung den Rechnungsabschluss bzw. die Abrechnung in der vorgelegten Fassung nicht genehmigen, so hat sie dies und die Gründe hiefür durch Beschluss festzustellen und gleichzeitig die notwendigen Anordnungen zur Behebung der Anstände zu beschließen.

- (4) Nach Behebung der Anstände und neuerlicher Einholung des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer hat der Vorstand den Rechnungsabschluss bzw. die Abrechnung mit allen Belegen der Mitgliederversammlung zur neuerlichen Beschlussfassung vorzulegen.

§ 20

Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Grundsätze des Rechnungs- und des Kassenwesens des Verbandes sowie der fachgerechten und ordnungsgemäßen Buchführung sind in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung zu regeln.
- (2) Der Obmann des Verbandes übt die Dienstaufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes aus.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Verbandes ist die Geschäftsperiode.

§ 21

Wirkungsbereich der Schlichtungsstelle

- (1) Der Schlichtungsstelle obliegen die gütliche Beilegung von Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis sowie die Entscheidung (Schlichtspruch) in den Fällen des Abs. 2, wenn eine gütliche Beilegung nicht gelingt.
- (2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen (Beschlüsse) des Vorstandes und der Mitgliederversammlung einschließlich von Wahlen können die betroffenen Verbandsmitglieder binnen zwei Wochen nach erlangter Kenntnis die Schlichtungsstelle schriftlich anrufen.
- (3) Die Schlichtungsstelle erkennt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit. Die Erledigung ergeht in Bescheidform.
- (4) Auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG sinngemäß Anwendung.
- (5) Gegen Entscheidungen der Schlichtungsstelle (Schlichtspruch) in Angelegenheiten von Streitigkeiten aus der Mitgliedschaft zum Verband (wie z.B. Ausübung des Stimmrechtes, des Wahlvorganges, der Einstufung oder Beitragsvorschreibung, der Erfüllung erteilter Aufträge usw.) ist die Berufung an das Landesverwaltungsgericht zulässig.
- (6) Wird eine Schlichtung nicht innerhalb von sechs Monaten durchgeführt oder bleibt die Schlichtungsstelle untätig, ist eine Anrufung des Landesverwaltungsgerichtes zulässig.
- (7) Rechtswirksame Schlichtsprüche bilden ebenso wie Beschlüsse und Verfügungen der Verbandsorgane einen Vollstreckungstitel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (§ 97 Abs. 4 WRG 1959).

§ 22

Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der aktuellen Gemeinderatsperiode 3 Mitglieder der Schlichtungsstelle und 2 Ersatzmitglieder. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Ersatzmitglieder haben in der durch die erhaltene Stimmenzahl sich ergebenden Reihenfolge in die Schlichtungsstelle einzutreten, wenn ein Mitglied der Schlichtungsstelle vor Ablauf der Funktionsperiode aus seinem Amte scheidet, oder wenn es im Anlassfall länger als ein Monat abwesend ist.
- (2) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle müssen dem Verband nicht angehören, dürfen aber keine Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Ein Mitglied der Schlichtungsstelle kann nur mit Zustimmung der Wasserrechtsbehörde vorzeitig abberufen werden.

- (4) Als Mitglied der Schlichtungsstelle kann nur gewählt werden, wer die Wählbarkeit im Sinne der Bestimmungen über die Wahlen der Gemeindevertretungen sowie die fachlichen Kenntnisse und Unbefangenheit besitzt. Die Mitgliedschaft zur Schlichtungsstelle erlischt, wenn eine dieser persönlichen Voraussetzungen weggefallen ist.

§ 23 Verbandsbuch

Beim Verband ist ein Buch zu führen, das zu enthalten hat:

1. alle einschlägigen behördlichen Bescheide und die dazugehörigen Pläne und Beschreibungen der Verbandsanlagen;
2. alle Niederschriften der Mitgliederversammlungen;
3. durchgeführte Wahlen und deren Ergebnisse;
4. Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln;
5. Verzeichnis der Verbandsanteile;
6. sonstige Urkunden, wie wasserrechtsbehördliche Entscheidungen und Übereinkommen.

§ 24 Übertragung besonderer Aufgaben

Wird der Verband durch Verordnung gemäß § 95 Abs. 1 WRG 1959 berufen, besondere Aufgaben der Aufsicht über Wassergenossenschaften, über Gewässer oder über den Bau und Betrieb von Wasseranlagen wahrzunehmen, sind den Organen des Verbandes die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Einsichten von den Mitgliedern des Verbandes zu gewähren. Im übertragenen Wirkungsbereich handelt und entscheidet der Vorstand. Gegen solche Entscheidungen oder Verfügungen des Vorstandes ist die Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig (§ 97 Abs. 3 WRG 1959).

§ 25 Aufsicht über den Verband

Der Verband unterliegt der Aufsicht durch die Wasserrechtsbehörde und der Kontrolle des Rechnungshofes. Der Verband ist verpflichtet, deren Organen alle notwendigen Auskünfte zu erteilen, die angeforderten Berichte und erforderlichen Unterlagen über seine Tätigkeit und wichtigen Vorkommnisse zur Verfügung zu stellen sowie die Besichtigung von Anlagen zu ermöglichen.

§ 26 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Organe und Beauftragten des Verbandes sind verpflichtet, die ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsverhältnisse außerhalb ihrer dienstlichen Berichterstattung geheim zu halten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verband für die Dauer von fünf Jahren weiter (§ 97 Abs. 1 WRG 1959)
- (2) Für Schäden, die sich aus einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 1 ergeben, haften die betreffenden Personen und der Verband als Gesamtschuldner nach den Bestimmungen des 30. Hauptstückes des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 97 Abs. 1 WRG 1959).

§ 27 Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband kann mit der erforderlichen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gemäß § 11 Abs. 5 seine Auflösung beschließen, insbesondere dann, wenn sein Weiterbestand im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten lässt. Wurde das Verbandsunternehmen aus Mitteln des Bundes oder Landes gefördert, so bedarf der Auflösungsbeschluss auch der Zustimmung der betreffenden Gebietskörperschaft.
- (2) Mit dem Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist vorzusorgen, dass – nach Sicherstellung von Verbindlichkeiten gegenüber Dritten – bestehendes Verbandsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem satzungsgemäßen Verbandszweck oder verwandten Zwecken zugeführt wird, andernfalls auf die Verbandsmitglieder nach dem letztgültigen Beitragsschlüssel aufzuteilen ist.

- (3) Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Verbandsvermögens, reicht dieses nicht aus, sind die verbleibenden Kosten von den Verbandsmitgliedern anteilmäßig zu tragen.
- (4) Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes wird erst nach dem Ausspruch der Wasserrechtsbehörde wirksam.

Beilage A

In untenstehenden Tabellen sind jene Bauwerke zum Schutz vor Lawinen, Steinschlag und Hangbewegungen aufgelistet, welche zur Berechnung des Aufteilungsschlüssels herangezogen wurden und die mit Stichtag 02.11.2020 im Digitalen Wildbach- und Lawinenkataster der Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Tirol, erfasst sind.

		Bach	Berwang	Biberwier	Bichlbach	Elbigenalp	Elmen	Gramais
Bauwerke Steinschlag								
Linienbauwerke	m	0	0	240	0	427	0	216
Auffangdamm	m							
Steinschlagschutznetz	m			240		427		216
Flächenbauwerke	m ²	0	0	1.200	0	0	0	0
Vernetzung	m ²			1.200				

Bauwerke Lawine								
Linienbauwerke	m	1.842	5.478	10	3.406	5.748	3.784	7.532
Ablenkdam	m				110		108	
Ablenkmauer	m							
Auffangdamm	m				382			
Kombinierte Stützwerke	m							
Leitmauer	m					70		
Schneebrücke	m	1.842	5.408	10	2.914	5.678	3.676	7.448
Schneenetze	m							
Sonstige Bautypen	m		71					
Tribschneezaun	m							84

Bauwerke Hangbewegungen								
Linienbauwerke	m	0	0	0	0	0	0	0
Ablenkbauwerke	m							
Oberflächenentwässerungen	m							
Stützbauwerke	m							
Flächenbauwerke	m ²	0	0	0	0	117	0	0
Stützbauwerke	m ²					117		
Punktbauwerke	Stk.	0	0	0	15	2	0	0
Ausleitung	Stk.				6	2		
Kontroll- und Sammelschächte	Stk.				9			

		Häselgehr	Heitenwang	Hinterhorn- bach	Höfen	Holzgau	Kaisers	Namlos
Bauwerke Steinschlag								
Linienbauwerke	m	0	0	707	0	0	0	0
Auffangdamm	m			130				
Steinschlagschutznetz	m			577				
Flächenbauwerke	m ²	0	0	0	0	0	0	0
Vernetzung	m ²	0						

Bauwerke Lawine								
Linienbauwerke	m	17.713	1.500	2.639	241	5.031	4.027	150
Ablenkdam	m							
Ablenkmauer	m							
Auffangdamm	m							
Kombinierte Stützwerke	m	1.902						
Leitmauer	m							
Schneebrücke	m	15.811	1.500	2.639	241	5.031	4.027	150
Schneenetze	m							
Sonstige Bautypen	m							
Tribschneezaun	m							

Bauwerke Hangbewegungen								
Linienbauwerke	m	0	0	12	270	0	105	35
Ablenkbauwerke	m						105	
Oberflächenentwässerungen	m				270			
Stützbauwerke	m			12				35
Flächenbauwerke	m ²	0	0	0	0	0	0	0
Stützbauwerke	m ²							
Punktbauwerke	Stk.	0	0	2	0	0	0	1
Ausleitung	Stk.			2				1
Kontroll- und Sammelschächte	Stk.							

		Nessel- wängle	Pfafflar	Reutte	Steeg	Tannheim	Wängle	Zöblen
Bauwerke Steinschlag								
Linienbauwerke	m	0	0	0	80	0	0	0
Auffangdamm	m							
Steinschlagschutznetz	m				80			
Flächenbauwerke	m ²	0	0	0	0	0	0	0
Vernetzung	m ²							

Bauwerke Lawine								
Linienbauwerke	m	166	17.455	0	729	0	0	0
Ablenkdam	m		45		245			
Ablenkmauer	m		50					
Auffangdamm	m				210			
Kombinierte Stützwerke	m							
Leitmauer	m							
Schneebrücke	m	166	16.824		274			
Schneenetze	m		48					
Sonstige Bautypen	m		59					
Tribschneezaun	m		430					

Bauwerke Hangbewegungen								
Linienbauwerke	m	0	46	15	57	214	0	9
Ablenkbauwerke	m				30	14		
Oberflächenentwässerungen	m					200		
Stützbauwerke	m		46	15	27			9
Flächenbauwerke	m ²	0	0	0	0	0	0	0
Stützbauwerke	m ²							
Punktbauwerke	Stk.	0	2	2	10	4	13	1
Ausleitung	Stk.		2	2	3	4	3	1
Kontroll- und Sammelschächte	Stk.				7		10	

Der Gemeinderat beschließt die Satzung des Wasserverbandes „Instandhaltung Schutzbauten Außerfern“ wie angeführt.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 6) Auftragsvergabe Erschließung für Rintigwaldweg (Siedlungsgebiet Berwang).

Für die Erschließung bzw. Erweiterung der Gemeindeinfrastruktur (Wasser, Kanal, LWL und Weg) für den Rintigwaldweg im Siedlungsgebiet Berwang hat das Ingenieurbüro B. Kiss in Reutte mehrere Angebote eingeholt und diese miteinander verglichen. Bgm. Berktold berichtet über den geplanten Bauabschnitt.

Folgende Kostenaufstellungen ergeben sich daher für den geplante Bauabschnitt im Siedlungsgebiet Berwang:

Ing. Hans Bodner Bauges. mbH	€ 119.877,61	brutto (inkl. 20 % Ust.)
Nagele	€ 132.842,20	brutto (inkl. 20 % Ust.)
STRABAG AG	€ 143.356,60	brutto (inkl. 20 % Ust.)
Fröschl AG & Co.KG	€ 144.894,47	brutto (inkl. 20 % Ust.)

In der Bauausschusssitzung vom 21.09.2021 wurde bereits über den geplanten Bauabschnitt sowie die vorliegenden Angebote gesprochen.

Der Gemeinderat beschließt den Auftrag für den geplanten Bauabschnitt an die Firma Ing. Hans Bodner Bauges. mbH laut vorliegendem Angebot zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 7) Verpachtung der Kaminstube ab Herbst 2021.

Michael Zobl ist der derzeitige Pächter der Jausenstation „Kaminstube“ an der Talstation des Thanellerkarliftes zwischen Berwang und Rinnen. Aufgrund der Gemeinderatsbeschlüsse vom 01. September 2016 und 29. November 2016 wurde mit Herrn Zobl ab 01. November 2016 ein neuer Pachtvertrag geschlossen. Das Pachtverhältnis endet am 31. Oktober 2021.

Es hat eine Aussprache mit Robert und Michael Zobl über die weitere Pachtung der Kaminstube stattgefunden. Herr Michael Zobl möchte gerne die Kaminstube für eine weitere Periode (5 Jahre) mit dem Zusatz pachten, dass **beiderseitig** eine jährliche Kündigung möglich ist. Hierbei wäre eine dreimonatige Kündigungsfrist einzuhalten.

Im Ansuchen des Herrn Zobl, im Gemeindeamt eingelangt am 30.09.2021 verweist er auf mehrere Umstände (durch COVID-19 unsicheres Einkommen und Lage der Kaminstube für Sommergäste) die den Umsatz schmälern würden sowie einige bauliche Mängel der Hütte (Wärmedämmung, Eingangstüren, WC-Anlage und Verfließungen im Getränkeraum), welche renovierungsbedürftig wären. Des Weiteren macht er darauf aufmerksam, dass die gesamten Inneneinrichtungen der Familie Zobl (Pächter) gehören würden und für einen nachfolgenden neuen Pächter müssten diese entweder abgelöst oder neu angeschafft werden. Herr Zobl schlägt einen Jahrespacht beginnend ab 01. November 2021 von EUR 14.500,- (netto, exkl. 20 % Ust.) vor.

Der Gemeinderat berät über das Ansuchen. Es wird ein Jahrespacht beginnend ab 01. November 2021 von EUR 16.000,- (netto) zuzüglich einer jährlichen Indexanpassung vorgeschlagen.

Der Gemeinderat beschließt, dass die Kaminstube vom 01. November 2021 bis 31. Oktober 2026 an Herrn Michael Zobl, 6622 Berwang, Rinnen 16 beginnend ab 01. November 2021 zum Jahrespacht von EUR 16.000,- (netto) zuzüglich einer jährlichen Indexanpassung verpachtet wird. Die Bedingungen sind dieselben wie in der vergangenen Pachtperiode bzw. wie angeführt.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 8) Weitere Verpachtung des Grundstückes Gp. 496 in KG 86002 Berwang am Mühlboden an Frau Elisabeth Rosen.

Die Gp. 496 in KG 86002 Berwang soll weiterhin als Weide bzw. Koppel für den errichteten Reitstall von Frau Elisabeth Rosen auf Gp. 498/1 dienen. Die Pachtzahlungen wurden bis jetzt pünktlich und in korrekter Höhe an die Gemeinde überwiesen.

Es wird über die Verlängerung des Pachtverhältnisses beraten. Hierbei werden der Zustand und die Nutzung des Grundstücks angesprochen. Für das Jahr 2021 hat der Jahrespacht EUR 283,08 betragen.

Eine weitere Verpachtung kommt nur in Frage, wenn das Grundstück Gp. 496 mindestens einmal im Jahr entweder gemäht oder von den Pferden abgefressen wird. Eine Verwilderung bzw. Verwahrlosung des Grundstückes wie bisher, ist auf keinen Fall mehr tragbar.

Der Gemeinderat beschließt das Grundstück Gp. 496 in KG 86002 Berwang für weitere 3 Jahre entsprechend dem bereits bestehenden Pachtvertrag sowie wie angeführt zu verpachten.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 9) Anfragen, Anträge und Allfälliges.

- Es werden verschiedene Themen angesprochen:

- Glasfaserkabel (LWL): Einblasaktion im Herbst 2021 für LWL-Anschlüsse, Vertrag über Entstörungsservice bei LWL mit dem Land Tirol, Glasfaserleitung für das Bärenbad;
- Nötige Schotterungsarbeiten am Spazierweg zum Bärenbad im Bereich um die Talstation vom Skilift Egghof Sunjet;
- Forst- und Schotterwege sind teilweise vom Wasser ausgespült, Wasserzangen müssten unbedingt ausgeräumt werden;
- Zustand des Beschneigungsteichs in Berwang sollte für die Gäste verbessert werden;
- GR. Andreas Hosp erkundigt sich über den Stand zum Verkauf vom Widum in Berwang: Er fragt an, warum die Gemeinde Berwang kein Kaufangebot an den Pfarrgemeinderat Berwang gestellt habe – Bgm. und Bgm.-Stv. entgegen hierzu, dass dies zwar mal angesprochen wurde, jedoch niemals, weder im Bauausschuss noch im Gemeindevorstand, ein entsprechender Beschluss hierzu gefasst wurde.
- Ausstehende Reparaturen der Asphaltdecken in Folge der Erdgasverlegungen in Berwang – Es sind noch Gespräche mit den Elektrizitätswerken Reutte AG notwendig;

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr sind bedankt sich Bgm. Berkold bei den anwesenden Gemeinderäten wünscht einen schönen Abend und schließt die heutige Sitzung.

Die Gemeindevorstände:



Der Bürgermeister:



Der Bgm.-Stellvertreter:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Schiff', followed by a dotted line.

Der Schriftführer:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Zellhuber', followed by a dotted line.